



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Bienenhalter in der Schutzzone (Sperrbezirk)
Bezüglich der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	GB3/36/1	Frau Dr. Köhler	113	(03 51) 4 08 05 11	veterinaeramt@dresden.de	26. Mai 2023

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Schutzzone Dresden-Pillnitz

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 5b, 10 und 11 Bienseuchenverordnung (BieSeuchV) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) der Landeshauptstadt Dresden folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) wurde bei Bienenvölkern in Dresden-Pillnitz amtlich festgestellt.
2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rote Linie mit folgenden Grenzen dargestellt und ist auch im Themenstadtplan Dresden auf <https://themenstadtplan.dresden.de> einsehbar.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Burkersdorfer Weg 18,01189 Dresden
Telefon (03 51) 408 05 11
Telefax (03 51) 408 05 13

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66
Sprechzeiten:

Mo 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung
Di, Do 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; 17 bis 18 Uhr

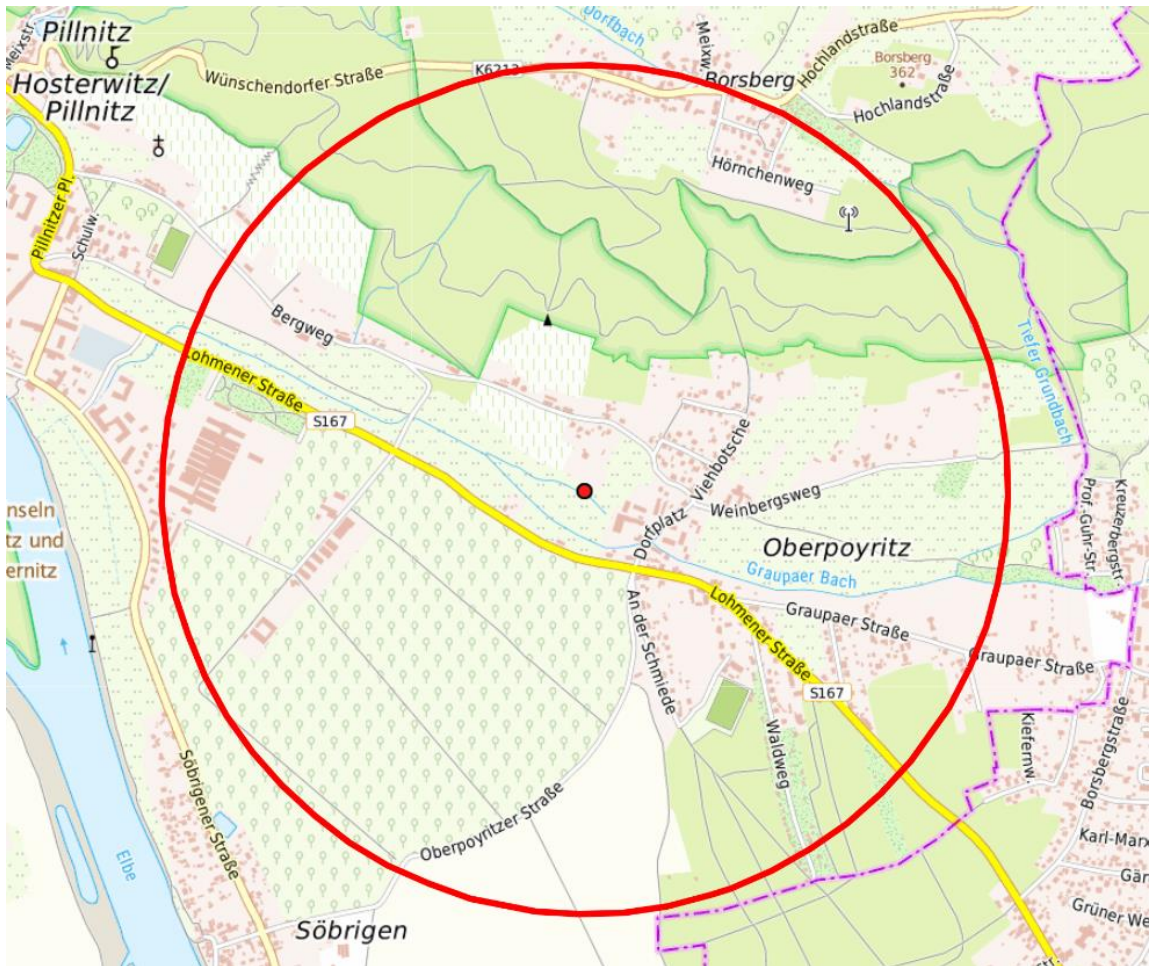
E-Mails:
veterinaeramt@dresden.de

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.



3. Die Besitzer von Bienenvölkern in der Schutzzone haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim VLÜA Dresden (Telefon: (03 51) 4 08 05 11 oder E-Mail: veterinaeramt@dresden.de) anzuzeigen.
4. Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 BienSeuchV gilt für die Schutzzone (Sperrbezirk) folgendes:
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) sind unverzüglich auf AFB amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - i. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - ii. Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Schutzzone (Sperrbezirk) verbracht werden.

5. Die angeordneten Schutzmaßnahmen gelten bis die AFB erloschen ist. Sie gilt in der Schutzzone (Sperrbezirk) als erloschen, wenn sie in den betroffenen Bienenständen erloschen ist und die Untersuchungen nach Ziffer 4. a) einen negativen Befund ergeben haben.
6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.
7. Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 4. c) zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des VLÜA Dresden, Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden oder auf der Homepage www.dresden.de/faulbrut eingesehen werden.

Begründung

Sachverhalt

Bei der AFB handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche gemäß § 1 Nr. 2a. der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV). Die AFB wird nach den Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) staatlich bekämpft. Die Art und Weise der Bekämpfung der AFB wird in der Leitlinie zur Bekämpfung der AFB in Deutschland (BMEL, 2013) geregelt. Seit dem 21. April 2021 gelten die Verordnung (EU) 2016/429 und nachfolgende Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen unmittelbar. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 wurde die AFB in die Kategorien D und E eingeordnet. Dies bedeutet, dass die EU bezüglich der AFB vorsieht, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die EU oder mit Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und dass eine Überwachung innerhalb der EU durchgeführt wird. Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die AFB wird durch das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae* hervorgerufen und gehört zu den Brutkrankheiten der Bienen. Die Sporen des Erregers werden mit dem Futtersaft auf die jüngste Brut übertragen, keimen im Mitteldarm aus, vermehren sich massenhaft, führen zum Absterben und zur Zersetzung der Larve. Nach dem Eintrocknen der Masse entsteht ein Schorf, der bis zu 2,5 Mrd. infektiöse Sporen beinhalten kann. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine sehr lange Zeit überleben. Eine Verbreitung zwischen Bienenvölkern kann erfolgen, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.

Für den Menschen ist die Bienenseuche ungefährlich und Honig kann bedenkenlos verzehrt werden.

Zuständigkeit

Das VLÜA Dresden ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich § 1 Absatz 1 und 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG), wonach die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Behörden für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes sind. Ferner ist die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

§ 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) die örtliche zuständige Behörde, weil die AFB in Dresden aufgetreten ist und sich die betreffende Schutzzone im Stadtgebiet Dresden befindet.

Rechtliche Begründung

zu Ziffer 1. und 2.

Am 17. Mai 2023 wurde der Erreger der AFB *Paenibacillus larvae* bei Bienenvölkern durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Dresden nachgewiesen. Die klinische Untersuchung am 5. Mai 2023 verlief ebenfalls mit positivem Befund. Der Ausbruch der Seuche wurde daher amtlich festgestellt. Gemäß § 10 Absatz 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens einem Kilometer einzurichten.

zu Ziffer 3.

Gemäß § 5b BienSeuchV wird angeordnet, dass der Besitzer von Bienenvölkern in einer Schutzzone (Sperrbezirk) Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben. Zur Bekämpfung der AFB und zur Feststellung, ob und wie weit sich die AFB bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle in der Schutzzone befindlichen Bienenstände und -völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände in der Schutzzone das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation in der Schutzzone zu erhalten.

zu Ziffer 4. bis 7.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus § 11 BienSeuchV. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung einer Schutzzone und den angeordneten gesetzewiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.

Die Aufhebungsmodalitäten der Schutzzone (Sperrbezirk) werden in § 12 BienSeuchV geregelt. Demnach gilt die AFB im Bienenstand als erloschen, wenn 1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder 2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes entweder verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Nachuntersuchungen nach § 9 Absatz 2 und nach § 11 Absatz. 1 Nr. 1 BienSeuchV einen negativen Befund ergeben haben. Weiterhin muss die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden sein.

Gemäß § 6 BienSeuchV sind von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten. Diese Anordnung dient dazu, dass schwärmende Völker nicht in unbesetzte, offene Beuten einziehen können und somit diese Infektionsquelle ausgeschlossen werden kann.

zu Ziffer 8.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Absatz. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

zu Ziffer 9.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Absatz 4 des VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Von dieser Ermächtigung wurde in dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im VLÜA Dresden sowie auf der Internetseite www.dresden.de/faulbrut eingesehen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Original gezeichnet

VOR Meißner
amtlicher Tierarzt
Stellvertreter der Leiterin des Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamtes